



Matthias W. Birkwald, MdB
Rentenpolitischer Sprecher

Katja Kipping, MdB
Stellvertretende Sprecherin
der Partei DIE LINKE,
Sozialpolitische Sprecherin

Michael Leutert, MdB
Sprecher der Landesgruppe
Sachsen

Bundestagsfraktion DIE LINKE.
Platz der Republik 1, 11011 Berlin

30.03.2011

Ehrenamt darf keine Frage des Geldbeutels sein!

Die Anrechnung von Aufwandsentschädigungen für verschiedene Formen der ehrenamtlichen Tätigkeiten ist durch die Hartz IV Reform zum 01. April 2011 geändert worden. Die Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Katja Kipping und Michael Leutert haben die Bundesregierung mit schriftlichen Fragen nach den Auswirkungen dieser Neuregelung auf ehrenamtlich tätige Hartz-IV-Leistungsberechtigte, insbesondere auch ehrenamtliche kommunale Amts- und MandatsträgerInnen befragt. Die Antworten zeigen: nur wenig ist besser, das meiste aber ist schlechter geworden.

„Ein soziokulturelles Existenzminimum muss einerseits ein menschenwürdiges Leben garantieren und andererseits die ökonomischen Grundlage für ein bürgerschaftliches Engagement ermöglichen. Der faule Kompromiss von Union, FDP und SPD leistet weder das eine noch das andere. Politisches Engagement darf keine Frage des Geldbeutels sein!“, fordert Matthias W. Birkwald, Mitglied im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages.

„Wer als Hartz-IV-Beziehende/r Erwerbseinkommen und eine Aufwandsentschädigung für das bürgerschaftliche Engagement bekommt, hat künftig mehr Abzüge vom gesamten Einkommen als vorher. Ein Engagement in beiden Tätigkeitsbereichen wird bestraft“, kritisiert Katja Kipping, sozialpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE. Auch die geringen Verbesserungen führen nicht in die richtige Richtung: „Die Kommunen müssen nun strikt darauf achten, entsprechende Zweckbestimmung wie zum Beispiel Fahrtkostenentschädigung, Kleidergeld oder Materialkosten für die Aufwandsentschädigung festzulegen“, rät Michael Leutert, Sprecher der Landesgruppe Sachsen der Fraktion DIE LINKE im Bundestag.

Laut Auskunft der Bundesregierung werden pauschale Aufwandsentschädigungen im Grundsatz zukünftig wie Einkommen aus Erwerbstätigkeit behandelt. Diese Bezüge oder Einnahmen werden allerdings gegenüber Erwerbseinkommen insoweit anders behandelt als ein Freibetrag von 175 Euro monat-

Matthias W. Birkwald, MdB
Telefon 030 227 – 71215
Fax 030 227 – 76215

matthias-w.birkwald@bundestag.de
www.matthias-w-birkwald.de

Katja Kipping, MdB
Telefon 030 227 – 70526
Fax 030 227 – 76526

katja.kipping@bundestag.de
www.katja-kipping.de

Michael Leutert, MdB
Telefon 030 227 – 70528
Fax 030 227 – 76527

michael.leutert@bundestag.de
www.michael-leutert.de

Presseinformation



Matthias W. Birkwald, MdB
Rentenpolitischer Sprecher

Katja Kipping, MdB
Stellvertretende Sprecherin
der Partei DIE LINKE,
Sozialpolitische Sprecherin

Michael Leutert, MdB
Sprecher der Landesgruppe
Sachsen

Bundestagsfraktion DIE LINKE.
Platz der Republik 1, 11011 Berlin

lich eingeräumt wird (statt 100 Euro). In dem ursprünglichen Gesetzentwurf war der erhöhte Freibetrag noch nicht vorgesehen; dieser ist erst durch den Vermittlungsausschuss eingefügt worden.

Der Freibetrag von 175 Euro gilt nach dem neuen § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II für folgende Tätigkeiten:

- Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (so auch für kommunale Mandatstätigkeit)
- Einnahmen als Übungsleiter
- Einnahmen aus Tätigkeit für gemeinnützige, karitative oder kirchliche Verbände und Organisationen (bislang: anrechnungsfrei bis 500 Euro pro Jahr)
- Aufwandsentschädigung für gesetzlichen Betreuer (Vormund).

Bislang wurden die entsprechenden Einnahmen bis zu einer Höhe einer halben monatlichen Regelleistung anrechnungsfrei gestellt; dies entspricht in etwa dem jetzigen Freibetrag von 175 Euro. Wenn darüber hinaus ein weiterer Bedarf nachgewiesen werden konnte, beispielsweise durch die Vorlage von Quittungen für sächlichen Aufwand, dann war auch dieser Betrag anrechnungsfrei. Nie anrechnungsfrei war die Erstattung von zeitlichem Aufwand.

Begründet wird dieses Vorgehen mit einer Gleichstellung der Anrechnung in der Grundsicherung Hartz IV mit der Steuerfreiheit im Einkommensteuerrecht. Lediglich Entschädigungen mit einer ausdrücklichen Zweckbestimmung (nach Aussagen der Bundesregierung: z.B. Fahrtkostenentschädigung, Kleidergeld, Materialkostenpauschale;) sowie ein tatsächlich nachgewiesener Aufwand bleiben nach Ansicht der Bundesregierung anrechnungsfrei.

In dem neuen § 11a Abs. 3 SGB II heißt es dagegen, dass „Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, (...) nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen (sind), als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen.“ Aufwandsentschädigungen für kommunale MandatsträgerInnen, ehrenamtliche BürgermeisterInnen und sonstige öffentlich-rechtlichen Funk-

Matthias W. Birkwald, MdB
Telefon 030 227 – 71215
Fax 030 227 – 76215

matthias-w.birkwald@bundestag.de
www.matthias-w-birkwald.de

Katja Kipping, MdB
Telefon 030 227 – 70526
Fax 030 227 – 76526

katja.kipping@bundestag.de
www.katja-kipping.de

Michael Leutert, MdB
Telefon 030 227 – 70528
Fax 030 227 – 76527

michael.leutert@bundestag.de
www.michael-leutert.de

Presseinformation



Matthias W. Birkwald, MdB
Rentenpolitischer Sprecher

Katja Kipping, MdB
Stellvertretende Sprecherin
der Partei DIE LINKE,
Sozialpolitische Sprecherin

Michael Leutert, MdB
Sprecher der Landesgruppe
Sachsen

Bundestagsfraktion DIE LINKE.
Platz der Republik 1, 11011 Berlin

tionen zählen zu den Leistungen, die „auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften“ erbracht werden. Entgegen dem Wortlaut der Vorschrift (nur im Einzelfall als Einkommen anzurechnen) geht die Bundesregierung in den Antworten auf die schriftlichen Fragen davon aus, dass auch die pauschalen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister oder kommunale Mandatsträger wie Einnahmen aus Erwerbstätigkeit behandelt werden, d.h. mit einem Freibetrag in Höhe von 175 Euro und ab 100 Euro mit einem Selbstbehalt von 20 % bewertet werden. Daraus folgt, dass – wie bisher – anzuraten ist, Quittungen des tatsächlichen Bedarfs zu sammeln um die ausdrückliche Zweckbestimmung nachweisen zu können.

Im Vergleich zum bisherigen Recht ist es nicht mehr möglich, die Anrechnungsfreiheit von Bezügen aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeiten mit den Freibetragsregelungen für Erwerbseinkommen zu kombinieren. Wer zusätzlich zu Entschädigungen eine (geringfügige) Erwerbstätigkeit ausübt, darf damit deutlich weniger Geld als Einnahme behalten.

Im Gegensatz gilt nunmehr die Freibetragsregelung für Erwerbseinkommen auch für Einnahmen aus ehrenamtlichen Aktivitäten. Bei Einnahmen jenseits von 175 Euro, die bislang komplett angerechnet wurden, gilt daher: Einkünfte oberhalb von 100 Euro bis 1.000 Euro bleiben zu 20% anrechnungsfrei.

Zusammenfassende Bewertung

1. Zwar ist die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene deutliche Verschlechterung abgemildert worden. Aber das im Vermittlungsausschuss angeführte Prinzip, wonach die Anrechnung von Einkünften aus bürgerschaftlichem Engagement nicht anders bewertet werden soll als im Einkommenssteuerrecht wird nicht vollständig umgesetzt: so sind beispielsweise nach dem sog. „Ratsherrenenerlass“ des Finanzministerium NRW bei ehrenamtlichen Mitgliedern eines Gemeinderats pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder bis zu 306 Euro / Monat steuerfrei. 175 Euro / Monat sind „mindestens“ steuerfrei.
2. Durch die Anrechnung als Erwerbseinkommen verschlechtern sich die Anrechnungsmodalitäten bei all denjenigen Leistungsberechtigten, die ne-

Matthias W. Birkwald, MdB
Telefon 030 227 – 71215
Fax 030 227 – 76215

Katja Kipping, MdB
Telefon 030 227 – 70526
Fax 030 227 – 76526

Michael Leutert, MdB
Telefon 030 227 – 70528
Fax 030 227 – 76527

matthias-w.birkwald@bundestag.de
www.matthias-w-birkwald.de

katja.kipping@bundestag.de
www.katja-kipping.de

michael.leutert@bundestag.de
www.michael-leutert.de

Presseinformation



Matthias W. Birkwald, MdB
Rentenpolitischer Sprecher

Katja Kipping, MdB
Stellvertretende Sprecherin
der Partei DIE LINKE,
Sozialpolitische Sprecherin

Michael Leutert, MdB
Sprecher der Landesgruppe
Sachsen

Bundestagsfraktion DIE LINKE.
Platz der Republik 1, 11011 Berlin

ben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sonstige Erwerbseinkommen haben.

Zwei Beispiele zur Veranschaulichung:

I. Übungsleitertätigkeit: 175 Euro plus Erwerbstätigkeit 400:

bisher: 175 Euro (§ 11b Abs. 2) plus 160 Euro (Abs. 3) = 335 Euro anrechnungsfrei

jetzt: 175 Euro (§ 11b Abs. 2) plus 95 Euro (Abs. 3) = 270 Euro anrechnungsfrei

II. Überleitertätigkeit: 175 Euro plus Mini Job 100 Euro

bisher: 175 Euro (§ 11b Abs. 2) plus 100 Euro (Abs. 3) = 275 Euro anrechnungsfrei

jetzt: 175 Euro (§ 11b Abs. 2) plus 35 Euro (Abs. 3) = 210 Euro anrechnungsfrei (vgl. Schriftliche Frage 178 / März 2011)

→ Jeweils 65 Euro weniger zur Verfügung

(zur Erläuterung der Berechnung: der Freibetrag nach § 11b Abs. 3 errechnet sich hier folgendermaßen: 20% der Einnahmen, die 100 Euro übersteigen und nicht mehr als 1.000 Euro betragen

hier also im Fall I: 175 plus 400 = 575; 20% von 475 = 95 Euro
im Fall II: 175 plus 100 = 275; 20% von 175 = 35 Euro)

3. Der Wortlaut des Gesetzes wird durch die Bundesregierung konterkariert. Durch ihre Rechtsauslegung wird aus der ausdrücklichen Bestimmung, dass Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck nur „im Einzelfall“ als Einkommen angerechnet werden soll, eine quasi generelle Regel gemacht wird. Nach dem Wortlaut der Regelung müsste im Gegenteil unterstellt werden, dass bei einer ausdrücklichen Zweckbestimmung die Entschädigung in der Regel nicht auf Hartz IV angerechnet werden darf. Der aktuell gültige Fachliche Hinweis der Bundesagentur für Arbeit für den § 11 SGB II (Einkommensanrechnung) bestätigt, dass „Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse“ zu den „zweckbestimmten Einnahmen, die einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II / Sozialgeld dienen,“ zählen (Stand: 30.3.2011). Auf diese Charakterisierung kön-

Matthias W. Birkwald, MdB
Telefon 030 227 – 71215
Fax 030 227 – 76215

matthias-w.birkwald@bundestag.de
www.matthias-w-birkwald.de

Katja Kipping, MdB
Telefon 030 227 – 70526
Fax 030 227 – 76526

katja.kipping@bundestag.de
www.katja-kipping.de

Michael Leutert, MdB
Telefon 030 227 – 70528
Fax 030 227 – 76527

michael.leutert@bundestag.de
www.michael-leutert.de

Presseinformation



Matthias W. Birkwald, MdB
Rentenpolitischer Sprecher

Katja Kipping, MdB
Stellvertretende Sprecherin
der Partei DIE LINKE,
Sozialpolitische Sprecherin

Michael Leutert, MdB
Sprecher der Landesgruppe
Sachsen

Bundestagsfraktion DIE LINKE.
Platz der Republik 1, 11011 Berlin

nen sich kommunale Amts- und MandatsträgerInnen berufen (aktuellen Stand prüfen!).

4. Für die kommunale Praxis ist daher auf die möglichst konkrete Zweckbestimmung der Aufwandsentschädigung zu achten, bzw. die konkrete Zweckbestimmung zu betonen. Dort wo die Kommune diese Aufwandsentschädigung selbst beschließt, ist auf eine entsprechende Zweckbestimmung (z.B. Fahrtkostenentschädigung, Kleidergeld, Materialkosten) in der Beschlussvorlage zu achten.
5. Und: Die Öffentlichkeit wurde irregeleitet. So hieß es beispielsweise in einer Presseerklärung des Bundesrates 19/2011 vom 11.02 wörtlich: „Allerdings werden künftig Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten als Übungsleiter nicht mehr auf den Regelsatz angerechnet.“ Das ist nicht zutreffend und hat in der Folge zu Fehlinterpretationen geführt.

Presseinformation

Matthias W. Birkwald, MdB
Telefon 030 227 – 71215
Fax 030 227 – 76215

matthias-w.birkwald@bundestag.de
www.matthias-w-birkwald.de

Katja Kipping, MdB
Telefon 030 227 – 70526
Fax 030 227 – 76526

katja.kipping@bundestag.de
www.katja-kipping.de

Michael Leutert, MdB
Telefon 030 227 – 70528
Fax 030 227 – 76527

michael.leutert@bundestag.de
www.michael-leutert.de



Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Matthias W. Birkwald
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ralf Brauksiepe

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.brauksiepe@bmas.bund.de

Berlin, *25.* März 2011

Schriftliche Fragen im März 2011
Arbeitsnummern 177 und 178

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Fragen im März 2011

Arbeitsnummern 177 und 178

Frage Nr. 177:

Entspricht es der Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass der neue § 11a Abs. 3 SGB II, der die Nichtberücksichtigung von „Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden“ als Einkommen regelt, so zu verstehen ist, dass Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger anrechnungsfrei bleiben und lediglich „im Einzelfall“ als Einkommen angerechnet werden und in welchen konkreten Einzelfällen sollen die Leistungen als Einkommen angerechnet werden ?

Antwort:

Die Bundesregierung teilt die geschilderte Auffassung nicht.

Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Soweit tatsächlicher Aufwand erstattet wird, erfolgt keine Anrechnung auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dies folgt aus § 11a Absatz 3 SGB II in der voraussichtlich ab 1. April 2011 geltenden Fassung.

Werden hingegen pauschale Aufwandsentschädigungen geleistet, werden diese künftig wie Einnahmen aus Erwerbstätigkeit behandelt (§ 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II in der voraussichtlich ab 1. April 2011 geltenden Fassung; siehe auch die Antwort zu Frage Nr. 178). Solche Bezüge oder Einnahmen werden aber gegenüber anderen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit in der Weise privilegiert, dass ein erhöhter Grundfreibetrag von bis zu 175 € monatlich eingeräumt wird.

§ 11a Absatz 3 SGB II, wonach Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen sind, wie die Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall demselben Zweck dienen, gilt hier nicht. Eine steuerliche Privilegierung für sich genommen stellt keine ausreichende Zweckbestimmung dar - insbesondere bei als „Aufwandsentschädigung“ deklarierten Bezügen (siehe hier die amtliche Begründung auf Bundestags-Drucksache 17/3404, S. 94).

In diesem Zusammenhang ist aber auch § 11b Absatz 2 Satz 4 SGB II in der voraussichtlich ab 1. April 2011 geltenden Fassung zu beachten, wonach die Regelung des § 11a Absatz 3 SGB II unberührt bleibt. Erforderlich ist insoweit eine ausdrückliche Zweckbestimmung (z. B. Fahrtkostenentschädigung, Kleidergeld, Materialkostenpauschale).

Frage Nr. 178:

Wie stellt sich die Anrechnung von Einkommen bei Leistungsberechtigten nach dem neu geregelten Zweiten Buch Sozialgesetzbuch mit geringfügigem Erwerbseinkommen dar, die zusätzlich steuerfreies Einkommen nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG haben und wie hat sich durch die Neuregelung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch diese Anrechnung gegenüber der bisherigen Regelung verändert (bitte mit aussagekräftigen Beispielrechnungen für Status quo und Status quo ante) ?

Antwort:

Bezüge oder Einnahmen aus Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei sind, werden künftig in der Grundsicherung für Arbeitsuchende wie Einnahmen aus Erwerbstätigkeit behandelt.

Dabei werden solche Bezüge oder Einnahmen nach § 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II in der voraussichtlich ab 1. April 2011 geltenden Fassung gegenüber anderen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit in der Weise privilegiert, dass ein erhöhter Grundfreibetrag von bis zu 175 Euro monatlich eingeräumt wird.

Nach bisherigem Recht wurden Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 26 und 26a EStG steuerfrei sind, in der Verwaltungspraxis als „zweckbestimmte Einnahmen“ nach § 11 Absatz 3 Nummer 1a SGB II in der bis voraussichtlich 31. März 2011 geltenden Fassung anrechnungsfrei gestellt, weil sie häufig als „Aufwandsentschädigung“ bezeichnet wurden. Nach dieser Vorschrift waren auch steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 12 EStG anrechnungsfrei. Als gerechtfertigt angesehen wurde eine Nichtanrechnung von Einnahmen bis zur Höhe einer halben monatlichen Regelleistung.

Für steuerfreie Aufwandsentschädigungen ist nach § 11b Absatz 2 Satz 4 SGB II in der voraussichtlich ab 1. April 2011 geltenden Fassung ergänzend § 11a Absatz 3 SGB II zu beachten. Danach sind Leistungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, wie die Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall demselben Zweck dienen. Dabei stellt eine steuerliche Privilegierung für sich genommen jedoch keine ausreichende Zweckbestimmung - insbesondere bei als „Aufwandsentschädigung“ deklarierten Bezügen - dar (siehe hierzu die amtliche Begründung auf Bundestags-Drucksache 17/3404, S. 94). Anrechnungsfrei können demzufolge beispielsweise Fahrtkostenentschädigungen sein, die über den für Fahrtkosten im Regelbedarf enthaltenen Teil hinaus erbracht werden.

Im Vergleich zum bisherigen Recht nicht mehr möglich ist eine gleichzeitige Anrechnungsfreiheit von Bezügen oder Einnahmen aus Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a

oder 26b EStG steuerfrei sind, und anderen Erwerbstätigkeiten, zum Beispiel aus einer geringfügigen Beschäftigung. Dies folgt daraus, dass der Grundfreibetrag für diese Tätigkeiten zukünftig einheitlich in § 11b Absatz 2 SGB II geregelt wird. Daraus folgt aber - anders als bisher - auch, dass der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit, der künftig in § 11b Absatz 3 SGB II geregelt ist, künftig auf die Summe der 100 Euro monatlich übersteigenden Einnahmen angerechnet wird.

In der anliegenden Tabelle sind einige Beispiele vergleichend dargestellt.

Tabelle: Anrechnungsfreie Beträge in Euro

Fall	bislang anrechnungsfrei nach § 11 Absatz 3	bislang anrechnungsfrei nach § 11 Absatz 2 und § 30	Summe bisheriges Recht	zukünftig anrechnungsfrei nach § 11b Absatz 2	zukünftig anrechnungsfrei nach § 11b Absatz 3	Summe künftiges Recht
Übungsleiterfähigkeit, 175 Euro	175	--	175	175	---	175
Übungsleiterfähigkeit 175 Euro und Minijob 100 Euro	175	100	275	175	35	210
Übungsleiterfähigkeit 175 Euro und Minijob 400 Euro	175	160	335	175	95	270
Übungsleiterfähigkeit 80 Euro und Erwerbstätigkeit 1000 Euro	80	260	340	100	188*	288
Pauschale Aufwandsentschädigung für „ehrenamtliche“ Bürgermeister, 500 Euro, kein nachgewiesener Aufwand	180	---	180	175	80	255
Pauschale Aufwandsentschädigung für „ehrenamtliche“ Bürgermeister, 500 Euro, nachgewiesener Aufwand 350 Euro	350	---	350	350	80	430

* ab 1. Juli 2011 (§ 77 Absatz 3 SGB II)



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ralf Brauksiepe

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660
FAX +49 30 18 527-2664
E-MAIL buero.brauksiepe@bmas.bund.de

Berlin, 24. März 2011

Schriftliche Frage im März 2011
Arbeitsnummer 173

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im März 2011

Arbeitsnummer 173

Frage Nr. 173

Wie stellt sich die Anrechnung von Einkommen bei Leistungsberechtigten nach dem neu geregelten Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ohne Erwerbseinkommen dar, die steuerfreies Einkommen nach § 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b des Einkommensteuergesetzes haben und wie hat sich durch die Neuregelung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch diese Anrechnung gegenüber der bisherigen Regelung verändert (bitte mit aussagekräftigen Beispielrechnungen für alte und neue Regelung) ?

Antwort:

Bezüge oder Einnahmen aus Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei sind, werden künftig in der Grundsicherung für Arbeitsuchende wie Einnahmen aus Erwerbstätigkeit behandelt.

Dabei werden solche Bezüge oder Einnahmen nach § 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II in der voraussichtlich ab 1. April 2011 geltenden Fassung gegenüber anderen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit in der Weise privilegiert, dass ein erhöhter Grundfreibetrag von bis zu 175 Euro monatlich eingeräumt wird.

Nach bisherigem Recht wurden Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 26 und 26a EStG steuerfrei sind, in der Verwaltungspraxis als „zweckbestimmte Einnahmen“ nach § 11 Absatz 3 Nummer 1a SGB II in der bis voraussichtlich bis 31. März 2011 geltenden Fassung anrechnungsfrei gestellt, weil sie häufig als „Aufwandsentschädigung“ bezeichnet wurden. Nach dieser Vorschrift waren auch steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 12 EStG anrechnungsfrei. Als gerechtfertigt angesehen wurde eine Nichtanrechnung von Einnahmen bis zur Höhe einer halben monatlichen Regelleistung.

Für steuerfreie Aufwandsentschädigungen ist nach § 11b Absatz 2 Satz 4 SGB II in der voraussichtlich ab 1. April 2011 geltenden Fassung ergänzend § 11a Absatz 3 SGB II zu beachten. Danach sind Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, wie die Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall demselben Zweck dienen. Dabei stellt eine steuerliche Privilegierung für sich genommen jedoch keine ausreichende Zweckbestimmung - insbesondere bei als „Aufwandsentschädigung“ deklarierten Bezügen - dar (siehe hierzu die amtliche Begründung auf Bundestags-Drucksache 17/3404, S. 94). An-

rechnungsfrei können demzufolge beispielsweise Fahrkostenentschädigungen sein, die über den für Fahrkosten im Regelbedarf enthaltenen Teil hinaus erbracht werden.

Im Vergleich zum bisherigen Recht nicht mehr möglich ist eine gleichzeitige Anrechnungsfreiheit von Bezügen oder Einnahmen aus Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b EStG steuerfrei sind, und anderen Erwerbstätigkeiten, zum Beispiel aus einer geringfügigen Beschäftigung. Dies folgt daraus, dass der Grundfreibetrag für diese Tätigkeiten zukünftig einheitlich in § 11b Absatz 2 SGB II geregelt wird. Daraus folgt aber - anders als bisher - auch, dass der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit, der künftig in § 11b Absatz 3 SGB II geregelt ist, künftig auf die Summe der 100 Euro monatlich übersteigenden Einnahmen angerechnet wird.

In der anliegenden Tabelle sind einige Beispiele vergleichend dargestellt.

Tabelle: Anrechnungsfreie Beträge in Euro

Fall	bislang anrechnungsfrei nach § 11 Absatz 3	bislang anrechnungsfrei nach § 11 Absatz 2 und § 30	Summe bisheriges Recht	zukünftig anrechnungsfrei nach § 11b Absatz 2	zukünftig anrechnungsfrei nach § 11b Absatz 3	Summe künftiges Recht
Übungsleitertätigkeit, 175 Euro	175	--	175	175	---	175
Übungsleitertätigkeit 175 Euro und Minijob 100 Euro	175	100	275	175	35	210
Übungsleitertätigkeit 175 Euro und Minijob 400 Euro	175	160	335	175	95	270
Übungsleitertätigkeit 80 Euro und Erwerbstätigkeit 1000 Euro	80	260	340	100	188*	288
Pauschale Aufwandsentschädigung für „ehrenamtliche“ Bürgermeister, 500 Euro, kein nachgewiesener Aufwand	180	---	180	175	80	255
Pauschale Aufwandsentschädigung für „ehrenamtliche“ Bürgermeister, 500 Euro, nachgewiesener Aufwand 350 Euro	350	---	350	350	80	430

* ab 1. Juli 2011 (§ 77 Absatz 3 SGB II).



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Michael Leutert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ralf Brauksiepe

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.brauksiepe@bmas.bund.de

Berlin, 24. März 2011

Schriftliche Frage im März 2011
Arbeitsnummer 172

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im März 2011

Arbeitsnummer 172

Frage Nr. 172:

Wie setzt sich unter Berücksichtigung der Formulierung in § 11b Abs. 3 des neu geregelten Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, dass ein „weiterer“ Betrag von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen ist, der gesamte Freibetrag bei Erwerbseinkommen bei Leistungsberechtigten nach § 11b Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 des neu geregelten Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zusammen und wie hat sich durch die Neuregelung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch die Freibetragsregelung für Erwerbseinkommen gegenüber der bisherigen Freibetragsregelung für Erwerbseinkommen verändert (bitte mit aussagekräftigen Beispielrechnungen für die alte und neue Regelung) ?

Antwort:

Die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Schema wie bislang. Dabei gilt, dass die §§ 11 bis 11b SGB II voraussichtlich am 1. April 2011 in Kraft treten, der bisherige § 30 SGB II aber nach § 77 Absatz 3 SGB II noch mindestens bis zum 30. Juni 2011 anstelle des § 11b Absatz 3 SGB II anzuwenden ist. Folgende Regelungen entsprechen dabei den bisherigen:

	bisherige Regelung	künftige Regelung
Definition Einkommen	§ 11 Absatz 1 Satz 1	§ 11 Absatz 1 Satz 1
Absetzbeträge	§ 11 Absatz 2 Satz 1	§ 11b Absatz 1 Satz 1
Grundfreibetrag	§ 11 Absatz 2 Satz 2 und 3	§ 11b Absatz 2
Freibetrag bei Erwerbstätigkeit	§ 30	§ 11b Absatz 3 (Erhöhung des Freibetrages im Einkommensbereich zwischen 800 € und 1.000 € von 10 % auf 20 %)

Beispielhaft ergeben sich für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer mit Lohnsteuerklasse I bzw. IV folgende Berechnungen des zu berücksichtigenden Einkommens:

Bruttoeinkommen	400 €		1.000 €		1.500 €	
	bis 30.06.11	ab 01.07.11	bis 30.06.11	ab 01.07.11	bis 30.06.11	ab 01.07.11
Steuern	0 €	0 €	13,33 €	13,33 €	108,99 €	108,99 €
SV-Beiträge	0 €	0 €	208,75 €	208,75 €	313,13 €	313,13 €
Grundfreibetrag	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €
Freibetrag bei Erwerbstätigkeit	60 €	60 €	160 €	180 €	210 €* 210 €	230 €* 230 €
Zu berücksichtigendes Einkommen	240 €	240 €	517,92 €	497,92 €	767,88 €	747,88 €

* Betrag gilt für den Fall, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer mindestens ein Kind hat oder mit einem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. Ohne berücksichtigungsfähiges Kind reduziert sich der Freibetrag um jeweils 30 Euro.